

3 EX

DEUTSCHES INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

WOCHENBERICHT 40/99

Berlin

7. Oktober 1999

66. Jahrgang

Ehegattensplitting nicht mehr zeitgemäß

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Kosten der Betreuung und Erziehung von Kindern ist auch das Ehegattensplitting wieder in die Diskussion gekommen. Die entscheidende Frage lautet: Soll die Ehe oder soll die Familie steuerlich gefördert werden? Das Splitting ist seit langem umstritten, weil es der heutigen Stellung der Frau in der Gesellschaft und in der Partnerschaft nicht gerecht wird. Die ehe-lichen Lebensgemeinschaften werden über die bereits durch das Splittingverfahren gewährten Steuervorteile begünstigt. So erhalten beispielsweise Ehepaare mit nur einem Verdienere die doppelte Vorsorgepauschale, obwohl sie nur einen einzigen Beitrag zur Sozialversicherung leisten. Ehegattenbezogene Pauschal- und Freibeträge widersprechen aber dem Grundsatz der Individualbesteuerung, der für das deutsche System der Einkommensbesteuerung gilt. Die Bundesregierung hatte im Entwurf zum Steueränderungsgesetz 1999/2000/2002 ursprünglich geplant, das Splitting in seinen finanziellen Vorteilen zumindest etwas zu kappen; im verabschiedeten Gesetz war diese Maßnahme nicht mehr enthalten.

Das Institut für Steuerrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) haben in einem Gutachten im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung verschiedene Alternativen zum Ehegattensplitting aus verfassungsrechtlicher, steuersystematischer und ökonomischer Sicht analysiert.¹ Die Prüfung ergab, daß ein Ehegatten-Realsplitting den verfassungsrechtlichen Vorgaben voll entspräche und auch verwaltungstechnisch umsetzbar wäre. Bei dieser Form der Ehegattenbesteuerung werden alle Steuerpflichtigen individuell nach der Grundtabelle veranlagt. Ein solches System berücksichtigt die individuelle Leistungsfähigkeit, indem die Einkünfte den Eheleuten konkret zugerechnet werden. Der Transfer steuerlicher Leistungsfähigkeit, der dadurch entsteht, daß der Unterhalt zahlende Ehepartner steuerlich weniger leistungsfähig, der Unterhalt empfangende dagegen leistungsfähiger wird, findet nicht mehr — wie beim Ehegattensplitting — durch die Aufteilung der Steuerbemessungsgrundlagen aufgrund des Tarifs, sondern durch die individuelle Zurechnung der Einkünfte Berücksichtigung.

Das gegenwärtig praktizierte Ehegattensplitting

Das Bundesverfassungsgericht erklärte mit dem Beschluß vom 17.1.1957² das Prinzip der Zusammenveranlagung der Ehegatten in der bis dahin praktizierten Form als mit dem Grundgesetz unvereinbar. Allerdings wurde die Zusammenveranlagung nicht generell als verfassungswidrig angesehen, sondern nur dann, wenn die „Ehegatten durch die Zusammenveranlagung angesichts des auf die Leistungsfähigkeit des Einzelnen angelegten

¹ Vgl. hierzu: Alternativen zur Ehegattenbesteuerung aus verfassungsrechtlicher, steuersystematischer und ökonomischer Sicht. Bearb.: Sabine Thiede (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Institut für Steuerrecht), Stefan Fahrlander (DIW), Bernhard Seidel (DIW), Dagmar Svindland (DIW) und Dieter Teichmann (DIW). Gutachten im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung, Berlin, Juli 1999 (als Manuskript vervielfältigt).

² Durch Beschluß des 1. Senats des BVerfG v. 17.1.1957 — 1 BvL 4/54, BVerfGE 6, S. 55 ff. wurde im Normenkontrollverfahren gem. Art. 100 Abs. 1 GG der § 26 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung v. 17.1.1952 — EStG 1951 — wegen Verstoßes gegen Art. 6 GG für verfassungswidrig und damit für nichtig erklärt.

progressiven Steuertarifs im wirtschaftlichen Ergebnis schlechter gestellt“ werden als andere Personen.³

Bei Ehegatten, die gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird in Deutschland seitdem der sogenannte Splittingtarif angewendet. Dabei werden die zu versteuernden Einkommen der beiden Ehegatten zusammengerechnet, und die Steuer, die sich für das halbe gemeinsame Einkommen ergibt, wird mit zwei multipliziert. Mit diesem Verfahren vermindert sich im Ergebnis die Progression des Tarifs, da sie sich nur noch auf die Hälfte des von den Ehegatten gemeinsam erzielten Einkommens auswirkt. Beziehen beide Ehepartner ein gleich hohes Einkommen, entsteht kein Splittingvorteil.

Der Vorteil aus dem Splitting ist um so größer, je weiter die beiden Einkommen auseinander liegen. Nach dem Einkommensteuertarif 1999 erreicht der Splittingvorteil für

ein Ehepaar mit nur einem Einkommensbezieher bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 240 084 DM sein Maximum, und zwar 22 886 DM. Beim Steuertarif 1998, nach dem die hier vorgelegten finanziellen Auswirkungen berechnet worden sind, waren es 22 843 DM. Bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von jährlich 60 000 DM beträgt der Splittingvorteil im Falle eines Alleinverdieners knapp 6 000 DM. Der Splittingvorteil sinkt sehr rasch, je mehr sich die Anteile, die die Ehepartner zum gemeinsamen Einkommen beitragen, angleichen (Tabelle 1 und Abbildung 1). Schon bei einer

³ Mit dem Beschluß wurde endgültig über einen im Jahre 1951 erhobenen Einspruch zweier Eheleute entschieden, die beide Einkünfte (Rente bzw. Einkünfte aus Einzelhandelsgeschäft) bezogen hatten und gegen die Zusammenveranlagung bzw. gegen die durch die Zusammenveranlagung bei progressiver Tarifgestaltung bedingte steuerliche Mehrbelastung Einspruch erhoben hatten.

Abbildung 1

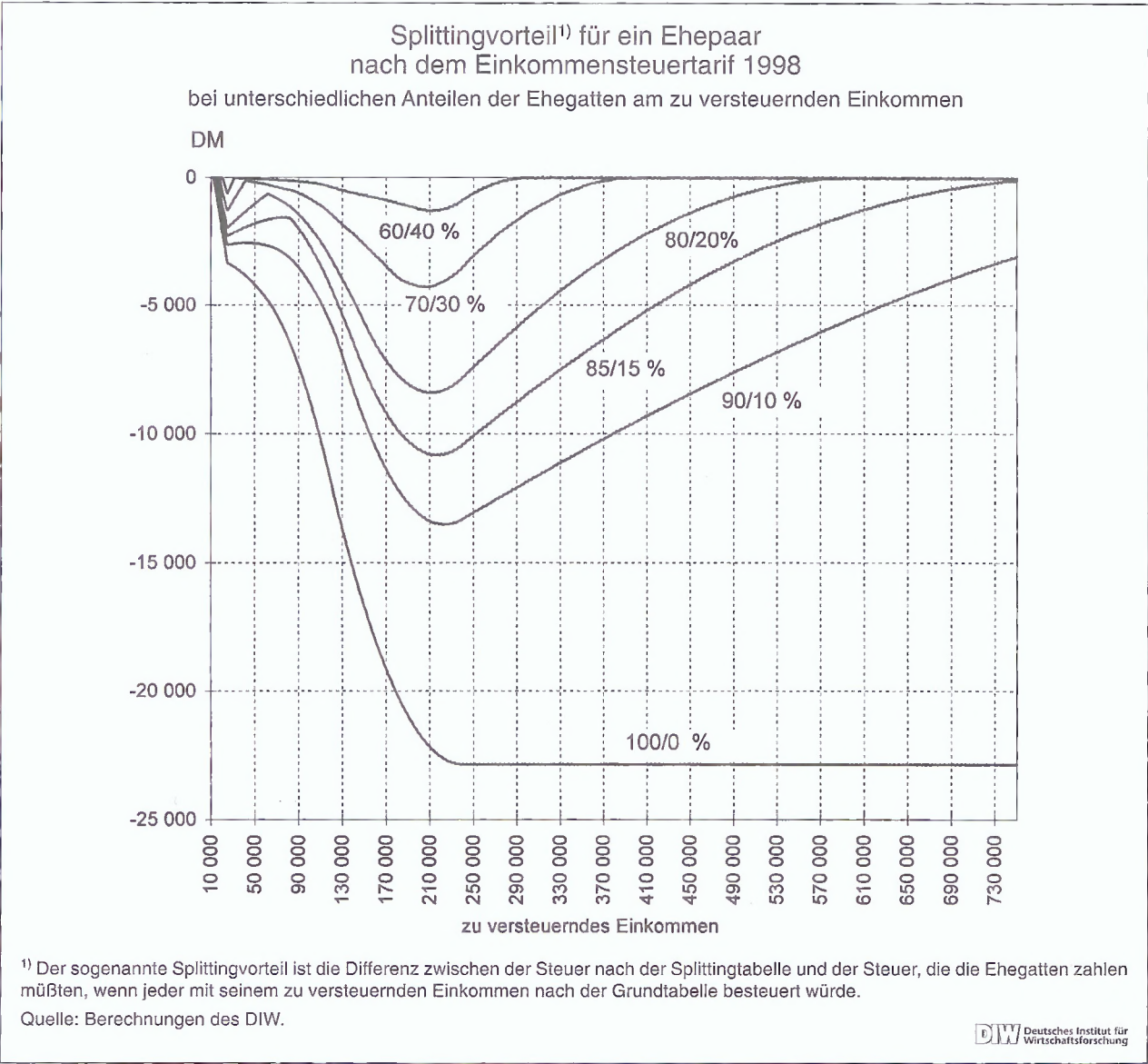


Tabelle 1

Einkommensteuer nach Steuerrecht 1998¹⁾
Ehepaar ohne Kinder

Brutto- jahreseinkommen ²⁾	Eink. Steuer nach der Splittingtabelle bei		Einkommensteuer nach der Grundtabelle in Abhängigkeit von der Aufteilung des Gesamteinkommens auf die Ehepartner							
	einem Verdiener	zwei Verdienern ³⁾	1. Partner: 100% / 2. Partner: 0%		1. Partner: 80% / 2. Partner: 20%		1. Partner: 60% / 2. Partner: 40%		1. Partner: 50% / 2. Partner: 50%	
	Steuerbetrag		Steuerbetrag	mehr (+)/weniger (-) gg. Splittingtabelle	Steuerbetrag	mehr (+)/weniger (-) gg. Splittingtabelle	Steuerbetrag	mehr (+)/weniger (-) gg. Splittingtabelle	Steuerbetrag	mehr (+)/weniger (-) gg. Splittingtabelle
1	2	3	4	5 = 4-2	6	7 = 6-3	8	9 = 8-3	10	11 = 10-3
20 000	0	0	407	407	0	0	0	0	0	0
25 000	0	0	1 526	1 526	407	407	0	0	0	0
30 000	0	0	2 873	2 873	1 265	1 265	0	0	0	0
35 000	308	0	4 466	4 158	2 320	2 320	620	620	0	0
40 000	1 326	814	6 035	4 709	3 464	2 650	1 265	451	814	0
45 000	2 416	1 868	7 557	5 141	4 794	2 926	2 054	186	1 868	0
50 000	3 578	3 052	9 108	5 530	6 035	2 983	3 280	228	3 052	0
55 000	4 938	4 374	10 722	5 784	7 243	2 869	4 634	260	4 374	0
60 000	6 290	5 746	12 381	6 091	8 479	2 733	6 059	313	5 746	0
65 000	7 816	7 232	14 068	6 252	9 745	2 513	7 535	303	7 232	0
70 000	9 494	8 900	15 836	6 342	11 057	2 157	8 955	55	8 900	0
75 000	11 172	10 568	17 661	6 489	12 381	1 813	10 430	-138	10 568	0
80 000	12 652	12 070	19 582	6 930	13 735	1 665	11 943	-127	12 070	0
85 000	14 188	13 566	21 580	7 392	15 123	1 557	13 558	-8	13 566	0
90 000	15 714	15 082	23 632	7 918	16 561	1 479	15 183	101	15 082	0
95 000	17 264	16 654	25 782	8 518	18 243	1 589	16 820	166	16 654	0
100 000	18 834	18 216	27 985	9 151	19 989	1 773	18 416	200	18 216	0
105 000	20 462	19 802	30 287	9 825	21 786	1 984	20 020	218	19 802	0
110 000	22 080	21 408	32 667	10 587	23 632	2 224	21 666	258	21 408	0
115 000	23 718	23 074	35 096	11 378	25 513	2 439	23 326	252	23 074	0
120 000	25 416	24 726	37 628	12 212	27 472	2 746	25 040	314	24 726	0
125 000	27 100	26 402	40 208	13 108	29 511	3 109	26 769	367	26 402	0
130 000	28 808	28 136	42 867	14 059	31 600	3 464	28 554	418	28 136	0
135 000	30 552	29 866	45 500	14 948	33 739	3 873	30 352	486	29 866	0
140 000	32 374	31 634	48 162	15 788	35 955	4 321	32 223	589	31 634	0
150 000	36 054	35 322	53 457	17 403	40 501	5 179	36 013	691	35 322	0
160 000	39 926	39 122	58 751	18 825	45 272	6 150	39 942	820	39 122	0
170 000	43 952	43 116	64 075	20 123	50 168	7 052	44 015	899	43 116	0
180 000	48 084	47 264	69 370	21 286	55 074	7 810	48 246	982	47 264	0
200 000	56 848	55 970	79 959	23 111	64 786	8 816	57 210	1 240	55 970	0
250 000	81 442	80 416	106 461	25 019	89 067	8 651	81 442	1 026	80 416	0

¹⁾ Normalerweise werden Ehepaare zusammen veranlagt und nach der Splittingtabelle besteuert. Wenn jedoch aufgrund besonderer Einkommensverhältnisse und Abzugsmöglichkeiten die getrennte Veranlagung vorteilhafter ist, kann der Steuerpflichtige diese wählen. — ²⁾ Für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens werden vom Bruttoeinkommen die folgenden Abzugsbeträge berücksichtigt: die einkommensabhängige Vorsorgepauschale, der Arbeitnehmerfreibetrag (2 000 DM) und die Sonderausgabenpauschale (Verheiratete 216 DM; Ledige oder getrennt Veranlagte 108 DM). — ³⁾ Die im Vergleich zu Ehepaaren mit nur einem Einkommensbezieher geringere Steuerbelastung ergibt sich aus dem zusätzlichen Freibetrag für Arbeitnehmer.

Quelle: Berechnungen des DIW.

Einkommenskonstellation von 80/20 % schrumpft er auf gut 2700 DM. Bei einem Einkommensverhältnis von 60/40 % sind es sogar nur noch etwas über 300 DM im Jahr.

Kritik am Ehegattensplitting

Grundsatz der Individualbesteuerung

Das gegenwärtige System des Ehegattensplitting ist in weiten Teilen nicht mit den Grundsätzen der Individualbesteuerung und der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vereinbar. Zwar setzt die Einkommensbesteuerung nicht mehr am Haushaltseinkommen, sondern an den Einkommen der in den Haushalten lebenden Individuen an. Aber zusätzlich zu den Vorteilen des Splittingverfahrens werden der Ehegemeinschaft in Abweichung vom Grundsatz der Individualbesteuerung noch andere Vorteile gewährt. So werden Pausch- und Freibeträge zum Teil für beide Ehegatten eingeräumt. Dies ist beispielsweise bei der Vorsorgepauschale für Ehepaare mit einem alleinverdienenden Partner der Fall. Sie erhalten ebenso wie Ehepaare mit zwei Verdienern die doppelte Vorsorgepauschale, obwohl nur einer von ihnen einen Beitrag zur Sozialversicherung zahlt.

Unvereinbarkeit mit dem ehelichen Güterrecht

Das Splittingverfahren ist unabhängig von dem zivilrechtlichen Güterstand der Eheleute anzuwenden. Eine volle sachliche Entsprechung des Güterstandes und des Systems des Ehegattensplitting ist nur in der Gütergemeinschaft gegeben: Was während der Ehe erworben wird, ist — wie das eingebrachte Vermögen — gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten.

Demgegenüber behält in der Zugewinnngemeinschaft als dem gesetzlichen Güterstand, der gilt, wenn nichts anderes vereinbart wird, jeder der Ehegatten seine eigenen Einkünfte und sein eigenes Vermögen und kann darüber auch uneingeschränkt verfügen. Während der Ehe besteht somit Gütertrennung. Eine Aufteilung des Zugewinns auf die Partner wird nur im Falle der Auflösung der Ehe vorgenommen. Während des Bestehens der Zugewinnngemeinschaft haben die Ehegatten nur einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Partner.

Im Fall der Gütertrennung bleiben die beiderseitigen Vermögen der Ehegatten getrennt. Am Vermögenszuwachs des einen ist der andere nicht beteiligt. Haben die Ehegatten also Gütertrennung vereinbart, besteht grundsätzlich keine Erwerbsgemeinschaft, die eine Anwendung des Ehegattensplitting rechtfertigen würde. Die zivilrechtliche Ausgestaltung der Gütertrennung steht somit im Widerspruch zur Grundidee des Splitting.

Das Ehegattensplitting ist somit nur bedingt mit dem zivilrechtlichen Güterrecht vereinbar. Es ist deshalb geboten, die wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb des jeweiligen ehelichen Güterstandes auch steuerrechtlich umzusetzen.

Verfassungsrechtliche Gesichtspunkte

Die Veranlagung von Ehegatten soll eine am Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz der Ehe) sowie an den Grundsätzen der Steuergerechtigkeit und der Leistungsfähigkeit im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG orientierte Besteuerung der Ehe gewährleisten. Prüfmaßstab ist außerdem das verfassungsrechtlich verankerte Sozialstaatsprinzip.

Die verfassungsrechtliche Untersuchung des Ehegattensplitting kommt zwar zu dem Ergebnis, daß es nicht gegen die Vorgaben zum Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG verstößt. Auch widerspricht es nicht prinzipiell dem Gleichheitsgebot im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG.

Am bestehenden Ehegattensplitting wird allerdings grundlegend Kritik geübt. Es wird der heutigen Stellung der Frau in der Gesellschaft und in der Partnerschaft nicht mehr gerecht und steht dem Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau entgegen. Auch entspricht es insoweit nicht dem Prinzip der steuerlichen Leistungsfähigkeit, wie durch dieses System privilegierende Steuerentlastungseffekte entstehen. Deshalb ist es erforderlich, sich über eine umfassende Umstrukturierung der Ehegattenbesteuerung (bzw. der Besteuerung anderer Unterhaltsgemeinschaften) Gedanken zu machen.

Gleichheitsprinzip (Art. 3 Abs. 1 GG)

Das Ehegattensplitting dient der Besteuerung von Eheleuten als einer Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs, es dient nicht unmittelbar der Förderung von Familien mit Kindern. Der Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG würde aber erfordern, daß Ehepartner mit Kindern gegenüber kinderlosen Ehepaaren sowie alleinerziehende Eltern gegenüber Eheleuten (mit Kindern) steuerlich nicht schlechter behandelt werden. Aus der Belastung mit Unterhaltsleistungen für Kinder entsteht aber im Vergleich zu kinderlosen Ehepaaren eine wirtschaftliche Ungleichheit. Alleinerziehende erhalten einen Haushaltsfreibetrag und können in bestimmtem Umfang Kinderbetreuungskosten geltend machen. Dies war als Ausgleich dafür gedacht, daß sie aus der Ehegattenbesteuerung keinen Nutzen ziehen können, wird aber nach dem jüngsten Urteil des Bundesverfassungsgerichts als nicht rechtmäßiges Privileg gegenüber den Ehepaaren gesehen. Um solche Ungleichheiten zu vermeiden, müssen steuerrechtliche Reformen nun grundsätzlich an das Merkmal „Kind“ und nicht an die Ehe anknüpfen.

Die Verfassungswidrigkeit des Ehegattensplitting läßt sich nicht damit begründen, daß der Splittingtarif nicht auch auf nichteheliche Lebensgemeinschaften angewendet werden kann. Art. 6 Abs. 1 GG spricht ausdrücklich von den Eheleuten als Trägern des Grundrechts. Allerdings wird in der (Steuer-)Gesetzgebung die gesellschaftliche Entwicklung von Ehe und Familie zu wenig berücksichtigt. Die Realität entspricht schon lange nicht mehr der dem Grundgesetz zugrunde liegenden Vorstellung der weitgehenden Identität der Schutzgüter „Ehe“ und „Familie“.

Die Ehe als Vorstufe zur Familie ist in einer Zeit, in der die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften und Scheidungen steigt, nicht mehr zwingend. Eheleute verzichten vielfach auf Kinder, so daß die Zahl der kinderlosen Ehen immer größer wird. War es früher selbstverständlich, daß Kinder zur Ehe gehörten, so erfordert dies heute eine bewußte Entscheidung. Hinzu kommt, daß die Entscheidung für ein Kind nicht automatisch mit einer Entscheidung für die Ehe gekoppelt ist. Nichteheliche Lebensgemeinschaften, in denen Kinder aufwachsen, und „unvollständige Familien“ prägen deshalb zunehmend die soziale Wirklichkeit. In Anbetracht dieser Entwicklung wird deutlich, daß sich der Stellenwert und die gesellschaftliche Rolle von Ehe und Familie im Laufe der Jahrzehnte geändert haben.

Bisher werden die nichtehelichen Lebensgemeinschaften zwar im Sozialrecht berücksichtigt, indem bei der Bemessung der Sozialleistungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Partners angerechnet wird. Die Vorteile des Ehegattensplitting werden der nichtehelichen Lebensgemeinschaft aber vorenthalten, denn die einschlägigen Normen knüpfen an den Familienstand an. Diesen Wertungswiderspruch bei der Behandlung nichtehelicher Lebensgemeinschaften gilt es aufzulösen. Dabei ist aber zu beachten, daß nach dem Zivilrecht (bisher) nur den Partnern ehelicher Lebensgemeinschaften Unterhaltspflichten obliegen. Die vom Zivilrecht vorgegebenen Unterhaltspflichten sind als Folge der durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Eheschließung steuerlich zu berücksichtigen. Dieser Rückschluß läßt sich für nichteheliche Lebensgemeinschaften (noch) nicht ziehen. Damit ist zunächst der Gesetzgeber gefordert, das Unterhaltsrecht zeitgemäß zu gestalten und das Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaften dem Eherecht anzugleichen. Solange der Gesetzgeber nicht konsequent versucht, dem gesellschaftlichen Wandel dadurch Rechnung zu tragen, daß er den nichtehelichen Lebensgemeinschaften vergleichbare Rechte (und Pflichten) wie den ehelichen einräumt, wird eine verfassungsrechtliche Annäherung der beiden Rechtsinstitute nicht vollzogen.

Das Prinzip der Steuergerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 GG) wird so interpretiert, daß eine Steuer dann gerecht ist, wenn sie der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen entspricht. Das Leistungsfähigkeitsprinzip verlangt ein Verfahren der Ehegattenbesteuerung, das den existenzsichernden Unterhaltstransfer innerhalb der intakten Ehe realitätsgerecht berücksichtigt. Hat ein Ehegatte nicht nur sich selbst, sondern auch seinen Ehepartner zu unterhalten, so vermindert sich dadurch seine steuerliche Leistungsfähigkeit — was der Unterhaltspflichtige für den Unterhalt aufwenden muß, kann er nicht an den Staat abführen —, der Unterhaltsbezieher dagegen wird leistungsfähiger.

Diesem Leistungsfähigkeitsgedanken wird das Ehegattensplitting deshalb nicht gerecht, weil es privilegierende Steuerentlastungseffekte erzeugt. Der Splitting-Divisor stellt keine unmittelbare Beziehung zwischen dem Betrag der Unterhaltsverpflichtung und der Steuerentlastung dar. So wird von einer bestimmten Einkommenshöhe an ein Transfer von Leistungen „fingiert“, der normalerweise in dieser Höhe nicht stattgefunden hat. In diesen Fällen wird der berücksichtigungsfähige Betrag, der die subjektive Leistungsfähigkeit mindert, überschritten, und es entsteht ein Steuervorteil (lediglich) in Höhe des diese Grenze übersteigenden Betrags.

Insbesondere bei Ehen von Alleinverdienern mit hohem Einkommen übersteigt das Ehegattensplitting den realitätsgerechten Unterhaltstransfer innerhalb der Ehe deutlich. Dies mag in der Gütergemeinschaft noch zu rechtfertigen sein, nicht aber in der Zugewinnsgemeinschaft und bei der Gütertrennung.

Auch wenn das Ehegattensplitting nicht als verfassungswidrig bezeichnet werden kann, weil das Gebot des Schutzes von Ehe und Familie durchaus die Möglichkeit der steuerlichen Begünstigung der Ehe eröffnet, so ist es doch verfassungsrechtlich nicht zwingend. Vielfach wurden Alternativen erarbeitet. Dabei wurde zu Recht versucht, neue Entlastungsmöglichkeiten für Familien in das Einkommensteuersystem einzubauen. Im vorliegenden Gutachten wurde zunächst nur die Ehegattenbesteuerung betrachtet; in einem zweiten Schritt werden auch die Kinder einbezogen.

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts

Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in seinem Beschluß vom 10. November 1998⁴ festgestellt, daß die Leistungsfähigkeit von Eltern über den existentiellen Sachbedarf hinaus auch durch den Betreuungsbedarf gemindert werde. Dieser Betreuungsbedarf sei ebenfalls als

⁴ Vgl. 2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91, 2 BvR 980/91.

notwendiger Bestandteil des familiären Existenzminimums von der Einkommensteuer freizustellen. Eine Unterscheidung danach, wie der Betreuungsbedarf gedeckt werde (durch einen Elternteil oder durch Fremdpersonen im Fall der Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. Alleinerziehender), dürfe nicht vorgenommen werden. Nach Art. 6 Abs. 2 GG sei es verfassungsrechtlich geboten, den Betreuungsaufwand für Kinder bei allen Eltern steuerrechtlich zu berücksichtigen. Es sei mit dem Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG nicht vereinbar, daß in ehelicher Gemeinschaft lebende Eltern vom steuerlichen Abzug der Kinderbetreuungskosten und des Haushaltsfreibetrags ausgeschlossen würden.

Das Bundesverfassungsgericht forderte den Gesetzgeber auf, das Einkommensteuergesetz verfassungskonform zu ändern. Für die Neuregelung der Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten hat das Gericht eine Frist bis zum 1. Januar 2000 gesetzt, für die Neuregelung des Haushaltsfreibetrags und der Berücksichtigung der Kosten für die Kindererziehung wurde als letzter Termin der 1. Januar 2002 genannt. Das Bundesverfassungsgericht fordert einfache und klare gesetzliche Regelungen. Nach dem rechtsstaatlichen Gebot der Voraussehbarkeit und Berechenbarkeit müsse dieser Tatbestand so gefaßt werden, daß die Angabe weniger personenbezogener Daten (Familienstand, Anzahl der Kinder und Alter) die Anwendung des Gesetzes möglich mache. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts kann die gesamte kindbedingte Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit in einem Grundtatbestand erfaßt werden, der alle kindbezogenen Entlastungen einschließe, da die Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit unabhängig von konkreten Aufwendungen sei.

Die Bundesregierung hat inzwischen einen Entwurf zur Familienentlastung 2000 vorgelegt, der in der ersten Stufe eine Anhebung des Kindergeldes um monatlich 20 DM auf 270 DM für das erste und zweite Kind vorsieht. Darüber hinaus wird im Jahre 2000 ein steuerlicher Kinderbetreuungsfreibetrag von 3024 DM für Kinder unter 16 Jahren eingeführt. In der Endstufe (2002) sollen der steuerliche Kinderfreibetrag von 6912 DM auf 7454 DM angehoben und ein steuerlicher Kindererziehungsfreibetrag von 2052 DM gewährt werden. Dafür wird die Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten gestrichen, und der Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende wird bis zum Jahre 2004 stufenweise abgebaut.

Ehegatten-Realsplitting ist eine Alternative zum bisherigen Verfahren

Insgesamt sind 11 Alternativen zur Änderung des Ehegattensplitting untersucht worden, wobei das Steuerrecht von 1998 als Vergleichsbasis diente. Die Alternativen reichen von der reinen Individualbesteuerung (Anwendung

der Einkommensteuergrundtabelle für Ledige und Verheiratete) über Varianten mit einer Herabsetzung des Splittingfaktors, einer Kappung des Ehegattensplitting auf einen bestimmten Betrag bis hin zum Familienteil- und -vollsplitting. Die finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Einnahmen streuen beträchtlich: Sie reichen von Mehreinnahmen in Höhe von über 60 Mrd. DM (reine Individualbesteuerung) bis zu Mindereinnahmen in einer Größenordnung von fast 22 Mrd. DM (Familienvollsplitting).⁵

Die steuerrechtliche Untersuchung der Alternativmodelle ergab, daß einige von ihnen als nicht verfassungskonform zu bewerten sind.⁶ Von den übrigen wird hier das *Ehegatten-Realsplitting* als die überzeugendste Möglichkeit vorgestellt. Dieses ist deshalb so überzeugend, weil es erstens die Kritik am Ehegattensplitting aufnimmt, zweitens den verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht wird und drittens verfahrenstechnisch umsetzbar ist. Es berücksichtigt stärker als das Ehegattensplitting den Stellenwert des zivilrechtlichen Güterstands und den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Da dieses System der Einkommensbesteuerung stark an den Grundsatz der Individualbesteuerung anknüpft, wäre das Realsplitting zudem auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften (und Alleinerziehende mit Kind) praktikabel.

Was heißt Ehegatten-Realsplitting?

Bei dieser Form der Ehegattenbesteuerung werden alle Steuerpflichtigen individuell nach der Grundtabelle besteuert. Der unterhaltsverpflichtete Partner kann dabei einen Unterhaltstransfer steuermindernd gelten machen, den der andere Ehepartner — gegebenenfalls zusammen mit eigenen Einkünften — versteuern muß. In Anlehnung an das schon praktizierte Realsplitting, das die Abzugsfähigkeit von Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten als Sonderausgaben regelt, wird bei der Bemessung der Höhe der Transferleistungen von einem Abzugsbetrag von 27 000 DM ausgegangen. Er wird insofern begrenzt, als er nicht mehr als die Hälfte der Differenz zwischen den Einkommen der Ehepartner betragen darf.

Dabei sind zwei Gestaltungsmöglichkeiten geprüft worden. In der einen können die eigenen Einkünfte des Unterhaltsberechtigten beliebig hoch sein, ohne sich auf den

⁵ Hier werden auch die Kinder gleichberechtigt in das Splittingverfahren einbezogen. Das zu versteuernde Einkommen der Familie wird durch die Zahl der Personen geteilt, und die sich nach der Grundtabelle ergebende Steuer auf diesen Betrag wird mit der Zahl der Familienmitglieder multipliziert.

⁶ Dazu gehören die reine Individualbesteuerung, das Ehegattensplitting als Freibetragsregelung, das Basler Teilsplittingverfahren — eine Art Progressionsvorbehalt — und auch die Begrenzung des Ehegattensplitting.

anrechenbaren Unterhaltstransfer auszuwirken. In der anderen führen eigene Einkünfte des Unterhaltsberechtigten von einer bestimmten Höhe an zu einer Kürzung des anrechenbaren Unterhaltstransfers. Der „unschädliche“ Betrag ist mit 15 000 DM angesetzt worden. Liegt das eigene Einkommen darüber, so wird der steuerliche Unterhaltstransfer um den Differenzbetrag gekürzt. Ein Unterhaltstransfer findet dann nicht mehr statt, wenn der Zweitverdiener über ein eigenes Einkommen von mehr als 42 000 DM verfügt. Auf diese Variante (begrenztes Ehegatten-Realsplitting) wird hier im folgenden näher eingegangen (vgl. auch Box).

Da das Ehegatten-Realsplitting auf dem Grundsatz der Individualbesteuerung beruht, kommen beide Ehepartner durch den Transfer der Unterhaltsleistungen in den Genuß des steuerfreien Existenzminimums. Das Ehegatten-Realsplitting wird damit dem Sozialstaatsprinzip gerecht.

Auch wird durch die steuerliche Berücksichtigung der Transferleistungen die steuerliche Gesamtbelastung der Eheleute gegenüber einer individuellen Veranlagung in keinem Fall erhöht. Dadurch, daß der Unterhaltsleistende einer höheren Progression unterliegt als der Unterhaltsempfänger, wird die Steuerlast vielmehr gemindert. Damit ist das Verfassungsgebot des Art. 6 Abs. 1 GG gewahrt. Die Ehe wird weder gegenüber der nichtehelichen Lebensgemeinschaft noch gegenüber Geschiedenen oder getrennt Lebenden benachteiligt.

Schließlich verstößt das vorgeschlagene System des Ehegatten-Realsplitting nicht gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG. Insbesondere dem Leistungsfähigkeitsgedanken wird durch diese Form der Ehegattenbesteuerung (im Gegensatz zum gegenwärtigen Ehegatten-splitting) entsprochen.

Finanzielle Auswirkungen auf private Haushalte

Bei einer getrennten Veranlagung mit Realsplitting würde ein Ehepaar ohne Kinder bei fast allen Einkommenskonstellationen schlechter dastehen als nach der bisherigen Regelung. Das Realsplitting würde dazu führen, daß sich insbesondere für Alleinverdiener-Haushalte der Splittingvorteil — Differenz zwischen Steuer nach Splittingtabelle und Steuer nach Grundtabelle — deutlich reduzierte. So käme es bei einem Einkommen von 160 000 DM zu einer Mehrbelastung von 8 515 DM im Vergleich zum Splittingtarif von 1998 (Tabelle 3, Spalte 3 und Abbildung 2). Mit anderen Worten: Der bisherige Splittingvorteil von 18 825 DM wird durch diese Form des Realsplittings auf 10 310 DM reduziert. Haushalte mit nur einem Einkommensbezieher stehen bei Einkommen von 35 000 DM an schlechter da als nach der bisherigen Regelung. Die Schlechterstellung macht hier 734 DM aus und nimmt sukzessive zu; sie erreicht bei Einkommen von 100 000 DM den Betrag von 2 084 DM; bei 250 000 DM ist es das Maximum von 14 709 DM.

Ehegatten-Realsplitting am Beispiel eines Ehepaares mit zwei Verdienern

Der Busfahrer M und die Verkäuferin F sind verheiratet. Er erzielt Einkünfte in Höhe von 70 000 DM, sie erhält ein Gehalt in Höhe von 30 000 DM. Unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale und der sonstigen Freibeträge (Arbeitnehmerfreibetrag und Sonderausgabenpauschale) ergibt sich nach dem geltenden Recht bei der Zusammenveranlagung ein zu versteuerndes Einkommen von 87 954 DM, auf das nach der Splittingtabelle eine Steuer in Höhe von 18 216 DM zu zahlen ist (Tabelle 2).

Im Falle des Ehegatten-Realsplitting wird jeder für sich veranlagt. Für den Busfahrer M ergibt sich demnach ein zu versteuerndes Einkommen von 64 004 DM, für seine Frau eins von 23 032 DM. Wegen der Besonderheiten bei der Berechnung der Vorsorgepauschale (Vorwegabzug in bestimmten unteren Einkommensklassen) ist die Pauschale im Falle einer Zusammenveranlagung niedriger als die Summe, die sich aus der Einzelveranlagung ergibt. Das Ehepaar möchte nun einen entsprechenden Unterhaltstransfer steuerlich geltend machen.

Grundsätzlich kann der Busfahrer M bis zu 27 000 DM als Unterhalt absetzen, und seine Frau müßte diesen Betrag nun versteuern. Das zu versteuernde Einkommen der Verkäuferin F (23 032 DM) übersteigt hier jedoch den unschädlichen Betrag von 15 000 DM um 8 032 DM. Insofern ist der steuerlich zu berücksichtigende Unterhaltstransfer um diesen Betrag zu kürzen. Ihr Mann kann deshalb nur noch 18 968 DM als Unterhaltstransfer steuerlich geltend machen, so daß für ihn ein zu versteuerndes Einkommen von 45 036 DM verbleibt. Die Verkäuferin F muß neben ihrem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 23 032 DM noch den Unterhaltstransfer in Höhe von 18 968 DM versteuern; ihr insgesamt zu versteuerndes Einkommen beträgt somit 42 000 DM. Nach der Grundtabelle zahlt er auf sein Einkommen eine Steuer in Höhe von 9 452 DM, für sie ergibt sich ein Betrag von 8 479 DM. Zusammen zahlen sie also 17 931 DM an Steuern. Im Vergleich zum bisherigen Ehegattensplitting bedeutet dies sogar eine Entlastung von 285 DM. Sie ist allerdings im konkreten Fall auf den bei geringen Einkommen günstigeren individuellen Vorwegabzug bei der Vorsorgepauschale der Ehefrau zurückzuführen.

Tabelle 2

Ehegatten-Realsplitting am Beispiel eines Ehepaares ohne Kinder in DM

Einkommen insgesamt		100 000		
Busfahrer		70 000		
Verkäuferin (teilzeitbeschäftigt)		30 000		
Vorgaben				
Maximaler Unterhaltsbetrag für Ehegatten		27 000		
Unschädliches Einkommen des Ehegatten		15 000		
	Zusammen- veranlagung	Ehemann	Einzelveranlagung Ehefrau	Insgesamt
Einkommen	100 000	70 000	30 000	100 000
Vorsorgepauschale	7 830	3 888	4 860	8 748
Sonstige Freibeträge	4 216	2 108	2 108	4 216
Geltendes Recht 1998				
Zu versteuerndes Einkommen (ZVE)	87 954	64 004	23 032	87 036
Einkommensteuer	18 216	15 836	2 873	18 709
Splittingvorteil				-493
Ehegatten-Realsplitting				
ZVE nach Einzelveranlagung		64 004	23 032	
Unschädliches Einkommen			15 000	
Schädlicher Betrag			8 032	
Fiktiver Unterhaltsbetrag		-18 968	18 968	
ZVE Ehegattenrealsplitting		45 036	42 000	
Einkommensteuer		9 452	8 479	17 931
Differenz zum geltenden Recht				-285
Quelle: Berechnungen des DIW.				

Verteilen sich die Einkommen im Verhältnis 80/20 % auf die Ehepartner, dann entsprechen die finanziellen Auswirkungen bis zu einem Einkommen von 105 000 DM denen in einer Variante des Ehegatten-Realsplitting ohne einen unschädlichen Betrag für das eigene Einkommen. Hier beträgt die neue Steuer 19 772 DM; das sind 2014 DM mehr als bisher. Erst danach wirkt sich die Begrenzung auf die Einkommensteuerzahlung aus, und zwar ist von hier an die Belastung höher als in einer Variante ohne unschädlichen Betrag für das eigene Einkommen. So zahlt ein Ehepaar mit einem gemeinsamen Einkommen von 130 000 DM 28 485 DM Einkommensteuer, also 349 DM mehr als nach der geltenden Splittingregelung. Bei einem Einkommen von 200 000 DM steigt die Steuer auf 62 995 DM; das sind 7 025 DM mehr als nach dem bisherigen Splittingtarif.

Bei einer Einkommenskonstellation von 60/40 % ist der Verlauf der Differenz zwischen dem Modell des Realsplitting und der Steuer nach geltendem Recht unstetig. Bei Haushalten mit Einkommen bis zu 40 000 DM tritt keine Mehrbelastung auf. Bis zu 65 000 DM gibt es eine gering-

füge Mehrbelastung von 172 bis 240 DM. Dann folgt eine Zone (von 70 000 DM bis 90 000 DM) mit geringen Entlastungen, an die sich ein Bereich anschließt, in dem die Belastung wieder zunimmt. Bei 95 000 DM entspricht sie dem Status quo, bei 200 000 DM sind es 1 240 DM mehr.

Verteilt sich das Gesamteinkommen je zur Hälfte auf die Ehepartner, dann bleibt die Einkommensteuersituation sowohl gegenüber der geltenden Splittingregelung als auch gegenüber dem Realsplitting ohne unschädlichen Betrag unverändert.

Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte

Angesichts der angespannten finanziellen Lage der öffentlichen Haushalte stellt sich die Frage nach den finanziellen Konsequenzen einer Reform der Ehegattenbesteuerung. Im Fall einer Umstellung auf ein Realsplitting käme es zu erheblichen Mehreinnahmen. Würde man ein Ehegatten-Realsplitting mit einem Unterhaltstransfer von

Tabelle 3

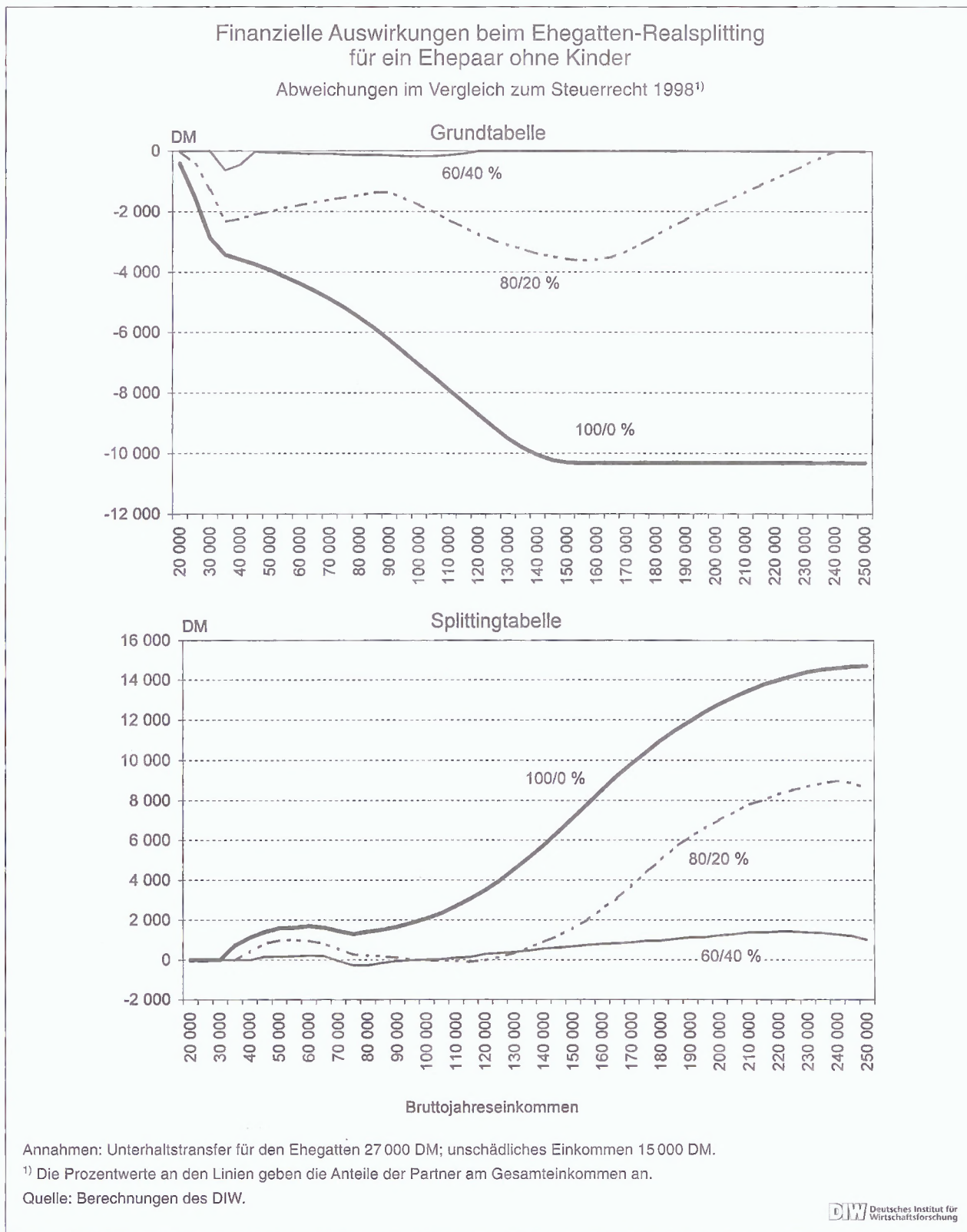
Steuerbelastung nach dem Ehegatten-Realsplitting im Vergleich zur Splittingtabelle¹⁾ nach dem Steuerrecht 1998
Ehepaar ohne Kinder

Brutto- jahresein- kommen ²⁾	1. Partner: 100% / 2. Partner: 0%		1. Partner: 80% / 2. Partner: 20%		1. Partner: 60% / 2. Partner: 40%		1. Partner: 50% / 2. Partner: 50%	
	Steuerbetrag ³⁾	mehr (+) / weniger (-) gg. Splittingtabelle	Steuerbetrag ³⁾	mehr (+) / weniger (-) gg. Splittingtabelle	Steuerbetrag ³⁾	mehr (+) / weniger (-) gg. Splittingtabelle	Steuerbetrag ³⁾	mehr (+) / weniger (-) gg. Splittingtabelle
1	2	3=2-Tab 1(2)	4	5=4-Tab 1(3)	6	7=6-Tab 1(3)	8	9=8-Tab 1(3)
	DM							
20 000	0	0	0	0	0	0	0	0
25 000	0	0	0	0	0	0	0	0
30 000	0	0	0	0	0	0	0	0
35 000	1 042	734	0	0	0	0	0	0
40 000	2 444	1 118	1 240	426	814	0	814	0
45 000	3 814	1 398	2 704	836	2 040	172	1 868	0
50 000	5 176	1 598	4 048	996	3 228	176	3 052	0
55 000	6 562	1 624	5 386	1 012	4 580	206	4 374	0
60 000	8 000	1 710	6 714	968	5 986	240	5 746	0
65 000	9 443	1 627	8 062	830	7 446	214	7 232	0
70 000	10 946	1 452	9 464	564	8 870	-30	8 900	0
75 000	12 479	1 307	10 854	286	10 314	-254	10 568	0
80 000	14 074	1 422	12 296	226	11 814	-256	12 070	0
85 000	15 716	1 528	13 762	196	13 434	-132	13 566	0
90 000	17 385	1 671	15 214	132	15 048	-34	15 082	0
95 000	19 123	1 859	16 692	38	16 654	0	16 654	0
100 000	20 918	2 084	18 216	0	18 241	25	18 216	0
105 000	22 809	2 347	19 772	-30	19 856	54	19 802	0
110 000	24 776	2 696	21 369	-39	21 533	125	21 408	0
115 000	26 798	3 080	22 996	-78	23 241	167	23 074	0
120 000	28 917	3 501	24 725	-1	25 040	314	24 726	0
125 000	31 090	3 990	26 567	165	26 769	367	26 402	0
130 000	33 362	4 554	28 485	349	28 554	418	28 136	0
135 000	35 685	5 133	30 499	633	30 352	486	29 866	0
140 000	38 110	5 736	32 544	910	32 223	589	31 634	0
150 000	43 161	7 107	36 928	1 606	36 013	691	35 322	0
160 000	48 441	8 515	41 694	2 572	39 942	820	39 122	0
170 000	53 765	9 813	46 856	3 740	44 015	899	43 116	0
180 000	59 059	10 975	52 291	5 027	48 246	982	47 264	0
200 000	69 649	12 801	62 995	7 025	57 210	1 240	55 970	0
250 000	96 151	14 709	89 067	8 651	81 442	1 026	80 416	0

¹⁾ Zur Steuerbelastung nach Steuerrecht 1998 vgl. Tabelle 1. — ²⁾ Für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens werden vom Bruttoeinkommen folgende Beträge abgesetzt: die einkommensabhängige Vorsorgepauschale, der Arbeitnehmerfreibetrag (2 000 DM) und die Sonderausgabenpauschale (Verheiratete 216 DM; Ledige oder getrennt Veranlagte 108 DM). — ³⁾ Die Ehepaare werden nach den Vorgaben des Ehegatten-Realsplitting veranlagt und besteuert. Wenn jedoch aufgrund besonderer Einkommensverhältnisse und Abzugsmöglichkeiten die getrennte Veranlagung vorteilhafter ist, wird diese gewählt.

Quelle: Berechnungen des DIW.

Abbildung 2



27 000 DM und einem unschädlichen Betrag für das eigene Einkommen von 15 000 DM einführen, wäre mit Mehreinnahmen in einer Größenordnung von 19 Mrd. DM im

Vergleich zum bisherigen Ehegattensplitting zu rechnen. Setzte man den Transferbetrag auf nur 20 000 DM an, so stiegen die Mehreinnahmen auf etwa 23 Mrd. DM. Erhöh-

te man ihn indes auf 35 000 DM, reduzierten sich die Mehreinnahmen auf gut 16 Mrd. DM.

Fazit

Die gesellschaftlichen und politischen Wertvorstellungen über Ehe, Familie und Gleichberechtigung von Mann und Frau haben sich seit der Einführung des Ehegattensplitting grundlegend verändert. Diese Veränderung sollte auch in der Ehegattenbesteuerung ihren Niederschlag finden.⁷ Das bestehende Ehegattensplitting wird dem Leistungsfähigkeitsprinzip grundsätzlich nicht gerecht, da der Transfer steuerlicher Leistungsfähigkeit in vielen Fällen nicht angemessen vollzogen wird. Das Realsplitting berücksichtigt dagegen den Grundsatz der Leistungsfähigkeit, da es die tatsächliche Einkommensverteilung in der Ehe steuerrechtlich abbildet. Der Transfer steuerlicher Leistungsfähigkeit wird dabei nicht durch die Aufteilung der Steuerbemessungsgrundlagen aufgrund des Tarifs — wie beim Ehegattensplitting —, sondern durch die Zurechnung von Einkünften realisiert.

Die Umgestaltung des Ehegattensplitting in ein Ehegatten-Realsplitting wäre eine Form der Besteuerung, die den heutigen sozialen und politischen Gegebenheiten in viel höherem Maße entspräche als das Ehegattensplitting. Anders als beim Ehegattensplitting wird beim Realsplitting dem Grundsatz der Individualbesteuerung voll entsprochen. Das Realsplitting wäre auch mit dem zivilrechtlichen Unterhalts- und Güterrecht kongruent. Es entspricht sowohl den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Art. 3 und Art. 6 GG als auch dem Sozialstaatsprinzip. Anders als das Ehegattensplitting wäre das Realsplitting auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften praktikabel.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstößt die gegenwärtige steuerliche Berücksichtigung von Kindern, die in ehelichen Lebensgemeinschaf-

ten aufwachsen, gegen die Verfassung. Die Verfassungsrichter stellten heraus, daß das Ehegattensplitting nicht zur Kompensation kindbedingter Mehraufwendungen herangezogen werden kann, denn die Zusammenveranlagung setzt eine Ehe, nicht einen kindbedingten Bedarf voraus. Eine solche Kompensation würde verheiratete Eltern gegenüber Ehegatten ohne unterhaltsberechtigten Kinder benachteiligen.

Als verfassungsgemäße Alternative zur gegenwärtigen Familienbesteuerung bietet sich eine Ausweitung des Ehegatten-Realsplitting auf ein Familien-Realsplitting an. Allerdings hat die Prüfung der steuerlichen Auswirkungen auf die einzelnen Typen privater Haushalte ergeben, daß Familien mit niedrigem Einkommen aus dem Familien-Realsplitting keinen Nutzen ziehen, weil die möglichen Unterhaltsbeträge steuerlich nicht wirken. Von Nachteil wäre auch, daß es bei jeder Senkung der Einkommensteuersätze zu einer Minderung der steuerlichen Wirkung der Unterhaltsbeträge für die Kinder käme. Es wäre deshalb zu erwägen, sich anstelle eines Familien-Realsplitting auf ein Ehegatten-Realsplitting zu beschränken und den Familienleistungsausgleich über adäquate Kindergeldregelungen herbeizuführen. Zu berücksichtigen ist dabei, daß der Bedarfssatz nach dem Sozialhilfegesetz für Kinder je nach Alter zwischen 270 DM und 480 DM je Monat beträgt. Die aus der Umstellung vom Ehegattensplitting auf das Ehegatten-Realsplitting resultierenden Mehreinnahmen könnten — als Alternative zum Familien-Realsplitting — für eine allgemeine Erhöhung des Kindergeldes eingesetzt werden. Mit einer solchen Maßnahme könnte der Armut von Kindern entscheidend entgegenge wirkt werden.

⁷ Vgl. dazu auch: Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erfordert Reform der staatlichen Förderung von Ehe und Familie. Bearb.: Ellen Kirner. In: Wochenbericht des DIW, Nr. 8/99, S. 171 ff.

Deutliche Erholung der Exporte nach Ostasien

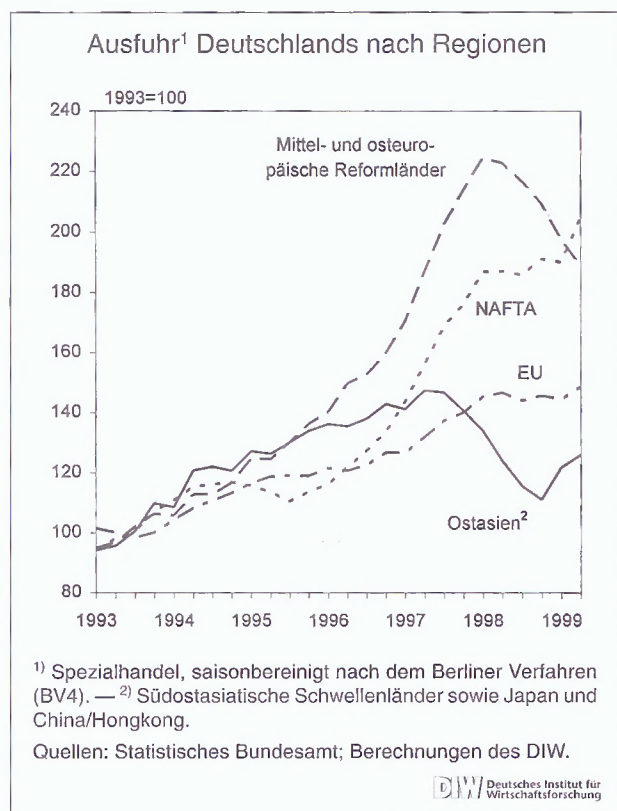
Die Währungs- und Wirtschaftskrise in Ostasien, die im Sommer 1997 begonnen hatte, scheint vorerst überwunden zu sein. Die gesamtwirtschaftlichen Wachstumsraten für die Schwellenländer in Ostasien wurden in jüngster Zeit deutlich nach oben revidiert. Die Stabilisierungsbemühungen haben offenbar Erfolg gehabt. Thailand, von dem die Asienkrise ausgegangen war, brauchte die vom IWF zur Verfügung gestellten Kreditmittel nicht einmal in voller Höhe in Anspruch zu nehmen.¹

Der Einbruch der deutschen Exporte in die ostasiatischen Schwellenländer, der im Spätsommer 1997 eingesetzt hatte, erreichte gegen Jahresende 1998 seinen Tiefpunkt: Die Exporte lagen im vierten Quartal 1998 um rund 40 % unter dem hohen Niveau vor Beginn der Krise. Seit Jahresbeginn 1999 steigt die Ausfuhr nach Ostasien deutlich; die durch die Krise hervorgerufenen Verluste sind bisher aber bei weitem noch nicht wettgemacht.

Defizit in der Leistungsbilanz vorübergehend kräftig gestiegen

Der starke Rückgang der Ausfuhr im Jahre 1998 (Abbildung 1) hatte — bei weiterhin leicht steigender Einfuhr — dazu geführt, daß sich das traditionelle Defizit im Warenverkehr mit Ostasien von 19,6 Mrd. DM auf 36 Mrd. DM erhöhte. Zu dieser Ausweitung hat vor allem der Swing beim Warenbilanzsaldo mit den Schwellenländern beigetragen. Nach einem Überschuß von 8,5 Mrd. DM im Jahre 1997 wurde 1998 ein Defizit von 3,3 Mrd. ausgewiesen (Tabelle 1). Im ersten Halbjahr 1999 übertrafen die Importe aus den Schwellenländern die Exporte noch um 2,1 Mrd.

Abbildung 1



DM. Die nominalen Importe haben in diesem Zeitraum zwar im Vergleich zum vorangegangenen Halbjahr stagniert, und die Exporte haben wieder deutlich zugenommen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß das Niveau der Exporte inzwischen erheblich niedriger ist als das der Importe.

In preisbereinigter Rechnung dürften die deutschen Importe aus den Schwellenländern nur wenig zugenommen haben. Neben der nach wie vor bestehenden Schwäche der Inlandsnachfrage in Deutschland spielt dabei sicher eine Rolle, daß die abwertungsbedingten Wettbewerbsvorteile der Schwellenländer sich durch reale Aufwertungen verringert haben. Auch die Einfuhren aus Japan sind seit der Jahresmitte 1998 bis zuletzt leicht zurückgegangen. Lediglich bei den Importen aus China hat sich das Wachstum fortgesetzt und im zweiten Quartal 1999 sogar kräftig beschleunigt (Abbildung 2).

Im Warenhandel mit China hatte sich das traditionell hohe deutsche Defizit im Jahre 1998 etwas verringert; diese Entwicklung war auch noch im ersten Halbjahr 1999 zu beobachten. Die Ausfuhren nach China nahmen zwar stärker zu als die Einfuhren, deren Niveau ist aber immer noch doppelt so hoch wie das der Exporte. Im Warenaustausch mit Japan war die Export/Import-Relation für Deutschland ähnlich ungünstig. Allerdings ist das Defizit im ersten Halbjahr 1999 im Vergleich zum Vorjahr leicht abgebaut worden; dabei sind — nicht zuletzt wegen der anhaltenden Aufwertung des Yen gegenüber der D-Mark — die Importe etwas gesunken und die Exporte leicht gestiegen (Abbildung 3). Insgesamt hatte sich der negative Saldo im Warenverkehr mit Ostasien deutlich — um reichlich 16 Mrd. DM — erhöht. Im ersten Halbjahr 1999 ist der Saldo zwar mit –16,7 Mrd. DM im Vergleich zum Vorjahr etwa unverändert geblieben. Gegenüber dem zweiten Halbjahr ist jedoch eine merkliche Verringerung des Defizits eingetreten.

¹ Thailand hängt nicht mehr am Tropf des IMF. In: Neue Zürcher Zeitung vom 22.9.1999, S. 10. Von dem Kreditpaket in Höhe von 17,2 Mrd. US-Dollar wurden laut NZZ nur 13,47 Mrd. US-Dollar in Anspruch genommen.

Tabelle 1

Leistungsbilanz Deutschlands mit ausgewählten Ländern in Ostasien
Mill. DM

	Warenhandel ¹⁾			Dienstleistungen ²⁾			Erwerbs- und Vermögenseinkommen			Saldo der laufenden Übertragungen	Saldo der Leistungsbilanz
	Ausfuhr (fob)	Einfuhr (fob)	Saldo	Ein-nahmen	Aus-gaben	Saldo	Ein-nahmen	Aus-gaben	Saldo		
Länder in Ostasien											
1995	71 161	88 590	-17 429	10 727	11 451	- 725	5 346	6 262	- 917	-696	-19 768
1996	75 805	86 749	-10 944	11 593	13 154	-1 562	5 657	6 493	- 836	-576	-13 918
1997	78 682	98 261	-19 579	12 639	14 112	-1 473	7 124	7 555	- 430	-548	-22 033
1998	65 761	101 716	-35 956	12 388	14 705	-2 318	5 535	7 920	-2 385	-621	-41 280
1998 1. Hj.	33 466	50 953	-17 488	5 815	7 401	-1 586	2 515	4 108	-1 593	-245	-20 910
1998 2. Hj.	32 295	50 763	-18 468	6 573	7 304	- 732	3 020	3 812	- 792	-376	-20 370
1999 1. Hj.	32 784	49 488	-16 705	5 543	6 317	- 775	1 786	3 935	-2 151	-217	-19 844
Südostasiatische Schwellenländer ³⁾											
1995	42 045	36 720	5 325	5 614	8 142	-2 528	2 721	2 716	4	-393	2 408
1996	44 260	34 915	9 345	6 487	9 085	-2 599	3 041	2 878	163	-383	6 527
1997	47 967	39 468	8 499	7 386	9 920	-2 534	4 171	3 404	768	-381	6 351
1998	36 027	39 371	-3 344	6 643	9 722	-3 079	2 633	3 554	- 921	-307	-7 652
1998 1. Hj.	19 011	19 533	- 523	3 155	4 948	-1 793	963	1 844	- 882	-140	-3 337
1998 2. Hj.	17 016	19 838	-2 821	3 488	4 774	-1 286	1 670	1 710	- 39	-167	-4 315
1999 1. Hj.	16 816	18 919	-2 103	2 926	3 990	-1 064	559	1 860	-1 301	-102	-4 567
China (ohne Hongkong)											
1995	10 704	15 783	-5 079	810	825	- 16	317	85	232	-142	-5 005
1996	10 826	17 580	-6 754	939	1 123	-183	472	79	393	- 98	-6 643
1997	10 555	21 181	-10 626	1 003	1 263	-260	452	148	304	-102	-10 685
1998	11 816	22 308	-10 493	1 090	1 471	-382	617	163	454	-121	-10 542
1998 1. Hj.	5 479	10 712	-5 233	505	706	-201	312	69	244	- 61	-5 251
1998 2. Hj.	6 337	11 596	-5 260	585	765	-181	305	94	210	- 60	-5 291
1999 1. Hj.	6 380	10 917	-4 538	550	728	-178	313	76	237	- 29	-4 508
Japan											
1995	18 412	36 087	-17 675	4 303	2 484	1 819	2 308	3 461	-1 153	-161	-17 171
1996	20 719	34 254	-13 535	4 167	2 946	1 220	2 144	3 536	-1 392	- 95	-13 802
1997	20 160	37 612	-17 452	4 250	2 929	1 321	2 501	4 003	-1 502	- 65	-17 699
1998	17 918	40 037	-22 119	4 655	3 512	1 143	2 285	4 203	-1 918	-193	-23 086
1998 1. Hj.	8 976	20 708	-11 732	2 155	1 747	408	1 240	2 195	- 955	- 44	-12 322
1998 2. Hj.	8 942	19 329	-10 387	2 500	1 765	735	1 045	2 008	- 963	-149	-10 764
1999 1. Hj.	9 587	19 652	-10 065	2 067	1 600	467	913	1 999	-1 087	- 86	-10 769

1) Spezialhandel nach der amtlichen Außenhandelsstatistik, einschließlich Ergänzungen zum Warenverkehr, abzüglich Fracht- und Versicherungskosten. — 2) Einschließlich Fracht- und Versicherungskosten der Einfuhr. — 3) Indonesien, Malaysia, Philippinen, Südkorea, Thailand, Singapur, Taiwan, Brunei, Hongkong.

Quellen: Statistisches Bundesamt; Deutsche Bundesbank.

Im Dienstleistungsverkehr mit Ostasien verzeichnet Deutschland ebenfalls einen Ausgabenüberschuß, allerdings betrug dieser im Jahre 1998 nur rund 1 Mrd. DM. Ursächlich für das Defizit war die Reiseverkehrsbilanz mit den südostasiatischen Schwellenländern. Bemerkenswert ist, daß im Dienstleistungsverkehr mit Japan weiterhin ein deutscher Überschuß ausgewiesen wird, der allerdings tendenziell kleiner wird. Überschüsse erzielte Deutschland dabei hauptsächlich im Reiseverkehr und in der Transportbilanz; diese Entwicklung ist teilweise im Zusammenhang mit den hohen Warenimporten aus Japan zu sehen.

Die deutsche Bilanz der Erwerbs- und Vermögenseinkommen mit Ostasien war ebenfalls defizitär. Seit Beginn der Asienkrise hat sich das Defizit deutlich erhöht; es betrug 1998 etwa 2,3 Mrd. DM. Im ersten Halbjahr 1999 erreichte es mit knapp 2,2 Mrd. DM bereits eine Größenordnung wie im gesamten Vorjahr. Maßgeblich dafür sind die starken Kapitalbewegungen im Gefolge der Währungs- und Wirtschaftskrise. Diese waren am stärksten mit den Schwellenländern, bei denen die Kreditgewährung 1998 dramatisch abgebaut wurde. Im ersten Halbjahr 1999 haben die deutschen Nettokapitalanlagen in den Schwellenländern aber wieder zugenommen.

Abbildung 2

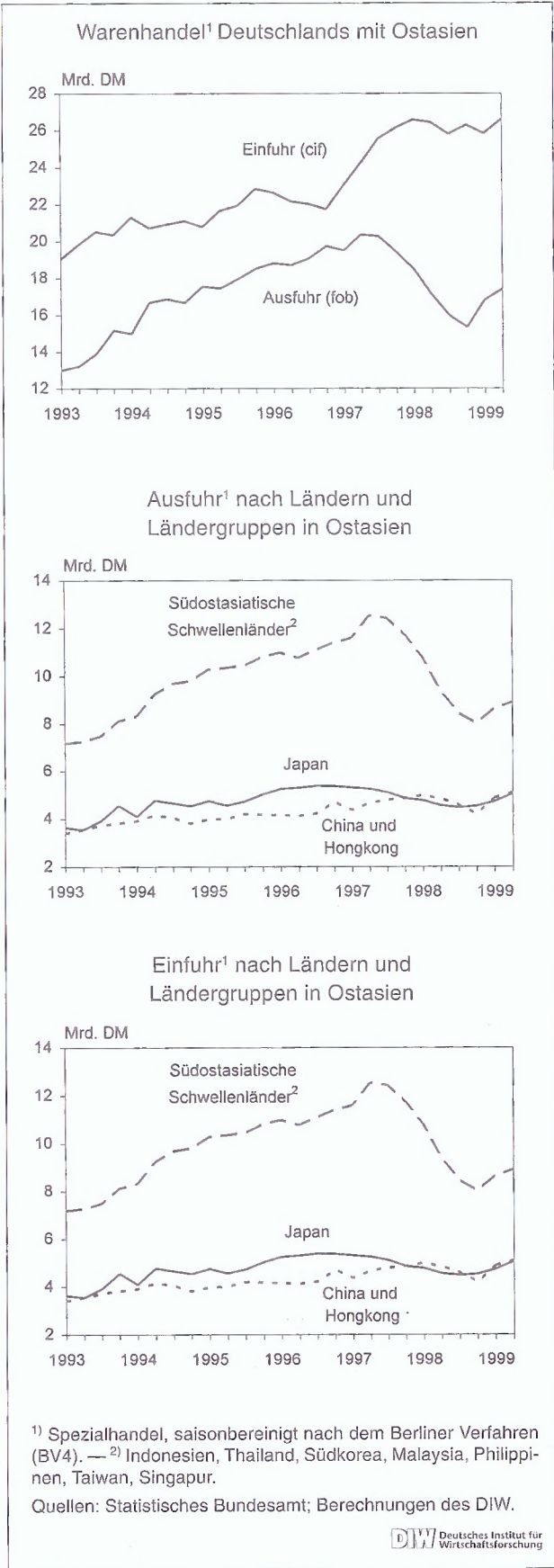
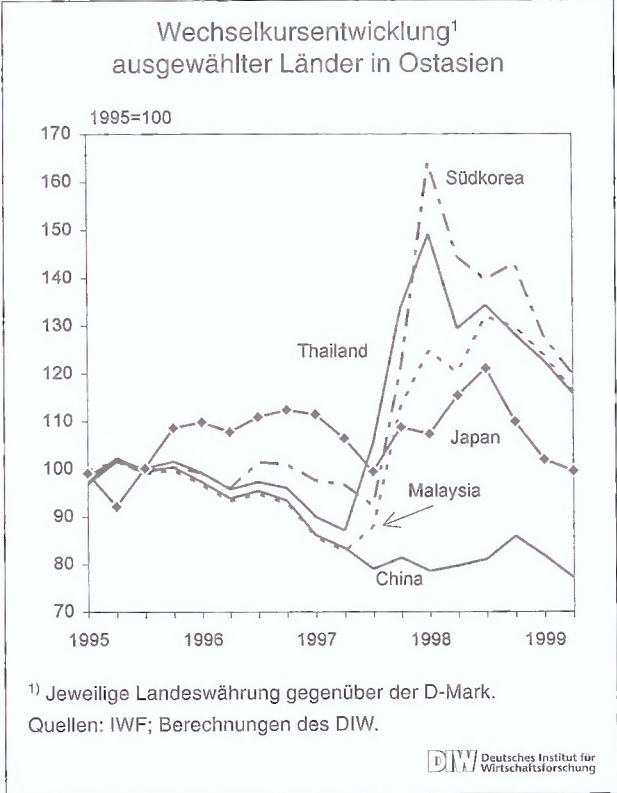


Abbildung 3



Investitionsgüter wichtigste Exportprodukte

In die südostasiatischen Schwellenländer sowie nach China werden überwiegend Investitionsgüter geliefert. Der Maschinenbau und die Elektroindustrie sind dabei die bedeutendsten Exportbranchen. Im Handel mit Japan stehen dagegen Kraftfahrzeuge mit einem Anteil von rund einem Drittel an der Spitze der Rangfolge der Exportgüter. Von den gesamten Kraftfahrzeugexporten nach Ostasien im Jahre 1998 in Höhe von 10 Mrd. DM wurden 60 % nach Japan geliefert. Bei den Exporten von Investitionsgütern, zu denen hier nur die des Maschinenbaus und der Elektroindustrie gezählt wurden — diese hatten 1998 insgesamt eine Größenordnung von 30 Mrd. DM —, war der Anteil Japans mit 14 % relativ gering. Vom gesamten deutschen Export im Jahre 1998 gingen rund 7 % nach Ostasien, bei den Investitionsgütern waren es rund 12 %. Die Konzentration der Exportgüter auf vier Branchen war im Handel mit Ostasien besonders ausgeprägt; Investitionsgüter, Kraftfahrzeuge und chemische Erzeugnisse hatten 1998 einen Anteil von rund drei Vierteln, gegenüber knapp zwei Dritteln bei der gesamten Ausfuhr Deutschlands (Tabelle 2).

Die Exporte der einzelnen Branchen sind im Krisenjahr 1998 vom Nachfrageausfall der ostasiatischen Ländern unterschiedlich betroffen worden. Überdurchschnittlich war der Rückgang beim Maschinenbau und den Kraftfahr-

Tabelle 2

Struktur des deutschen Außenhandels
in %

	Ostasien				Südost- asiatische Schwellen- länder ¹⁾	China/ Hongkong	Japan	Alle Länder
	1995	1996	1997	1998	1998			
Ausfuhr								
Ernährungsgüter	2,1	1,9	1,8	2,2	1,9	2,1	2,9	4,6
Rohstoffe	0,5	0,5	0,5	0,6	0,6	0,8	0,2	0,7
Halbwaren	3,4	3,3	3,1	2,9	3,1	3,1	2,5	4,4
Vorerzeugnisse	12,2	11,7	13,0	12,4	12,7	13,1	11,0	13,8
Enderzeugnisse ²⁾	81,5	82,3	81,1	83,5	81,2	88,2	82,7	72,5
Maschinen	25,5	26,2	24,9	23,9	27,5	29,1	12,7	14,5
Elektrotechnische Erzeugnisse	15,4	16,7	19,5	20,3	25,7	20,3	11,2	12,1
Kraftfahrzeuge	20,0	19,4	16,4	15,1	6,6	11,2	33,4	19,1
Pharmaz. u. kosmet. Erzeugnisse	4,0	3,8	3,8	3,7	2,3	1,2	8,6	3,4
Feinmech. u. opt. Erzeugnisse	2,8	2,9	3,2	3,4	3,0	2,5	4,8	2,3
Eisenwaren	1,7	1,7	2,1	1,9	2,2	2,0	1,2	2,8
Luftfahrzeuge	0,4	0,5	0,6	1,6	1,5	1,8	1,5	2,9
ADV/Büromaschinen	1,3	1,0	0,9	1,3	1,7	1,4	1,2	2,4
Waren aus Kunststoffen	0,8	0,9	0,8	1,1	1,5	0,6	0,7	1,7
Wasserfahrzeuge	1,1	0,4	0,6	0,7	1,2	0,6	0,0	0,3
Strickwaren/Kleidung	0,5	0,5	0,5	0,5	0,3	0,5	1,0	1,4
Uhren	0,4	0,3	0,3	0,2	0,1	0,6	0,2	0,1
Edelmetallwaren	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,1
Kinderspielzeug	0,2	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,2	0,2
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Insgesamt in Mrd. DM	71,8	76,9	79,9	67,4	30,6	18,5	18,3	950,1
Einfuhr								
Ernährungsgüter	2,7	2,8	2,7	2,8	5,1	3,6	0,1	8,9
Rohstoffe	1,1	1,2	1,0	0,9	1,5	1,0	0,3	3,9
Halbwaren	2,1	2,1	2,3	2,2	2,9	3,1	1,0	8,2
Vorerzeugnisse	4,4	4,4	4,5	4,6	3,7	4,2	5,6	11,4
Enderzeugnisse	88,8	88,7	88,9	88,6	85,7	87,3	92,4	59,3
Elektrotechnische Erzeugnisse	28,3	26,8	25,7	25,8	28,7	20,1	26,7	11,2
ADV/Büromaschinen	14,3	14,4	16,0	16,6	24,6	7,2	15,1	5,0
Kraftfahrzeuge	10,4	10,7	10,7	10,6	3,2	0,1	24,6	10,9
Strickwaren/Kleidung	8,0	8,3	8,3	7,4	7,1	18,9	0,2	4,8
Maschinen	4,7	4,5	4,3	4,9	2,4	1,9	9,2	6,0
Feinmech. u. opt. Erzeugnisse	4,7	5,0	4,8	4,7	2,5	4,3	7,2	1,9
Waren aus Kunststoffen	2,2	2,3	2,4	2,5	1,9	4,8	1,4	1,4
Eisenwaren	2,0	2,1	2,1	2,1	2,5	3,9	0,4	2,3
Kinderspielzeug	1,7	1,7	1,8	1,7	0,6	5,1	0,6	0,4
Pharmaz. u. kosmet. Erzeugnisse	1,1	1,1	1,1	1,0	0,2	1,4	1,5	2,5
Uhren	0,8	0,8	0,8	0,8	0,3	2,5	0,2	0,2
Luftfahrzeuge	0,4	0,4	0,4	0,6	0,8	0,6	0,3	3,6
Fahrräder	0,5	0,5	0,4	0,5	0,9	0,2	0,4	0,1
Edelmetallwaren	0,4	0,4	0,4	0,4	0,7	0,5	0,0	0,1
Wasserfahrzeuge	0,0	0,0	0,1	0,1	0,2	0,0	0,0	0,1
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Insgesamt in Mrd. DM	87,7	88,5	99,6	106,9	39,3	26,9	40,7	814,0

¹⁾ Indonesien, Thailand, Südkorea, Malaysia, Philippinen, Taiwan, Singapur, Vietnam. — ²⁾ Untergruppen gegliedert nach dem Anteil aller ausgewählten Länder in Ostasien im Jahre 1998.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

zeugen. Dagegen konnten sich elektrotechnische Erzeugnisse relativ gut behaupten. Der Anteil dieser Gütergruppe am Export nach Ostasien ist von rund 15 % (1995) auf 20 % (1998) gestiegen.

Steigende Importe von elektrotechnischen Erzeugnissen und Datenverarbeitungsgeräten

Die Einfuhr aus den ostasiatischen Schwellenländern konzentriert sich zunehmend auf zwei Produktgruppen: elektrotechnische Erzeugnisse und Datenverarbeitungsgeräte (ADV). Anders als bei der Ausfuhr handelt es sich bei den importierten elektrotechnischen Erzeugnissen im wesentlichen um Konsumartikel und elektronische Bauteile; im Jahre 1998 waren diese Güter mit 53 % am gesamten Import aus Ostasien beteiligt.

Im Krisenjahr 1998 haben sich die Anteile der einzelnen Gruppen gegenüber dem Vorjahr nicht nennenswert verändert. Lediglich die ebenfalls wichtigen Güter Strickwaren und Bekleidung haben an der Importsteigerung nicht teilgenommen; der Anteil dieser Gütergruppe am gesamten deutschen Import hat sich 1998 gegenüber 1997 um rund einen Prozentpunkt verringert. Strickwaren werden überwiegend aus China importiert, hier dürfte die Stärke des Renminbi, der sich faktisch am US-Dollar orientiert, die Wettbewerbsfähigkeit verschlechtert haben. Die asiatischen Schwellenländer konnten ihre Exporte von Textilien und Bekleidung dagegen deutlich steigern. Merkbliche Veränderungen in der Exportstruktur sind im Handel mit Japan zu beobachten; dabei dürften Wechselkurseffekte die Entwicklung beeinflußt haben. Die Importe von Kraftfahrzeugen aus Japan sind im Vergleich mit den anderen Gütergruppen überdurchschnittlich gesunken.

Ausblick auf das zweite Halbjahr 1999

Die Krisenländer in Ostasien haben — im wesentlichen durch expansive Finanzpolitik — binnen kurzer Zeit eine Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung erreicht. Ob damit bereits die Basis für einen dauerhaften Aufschwung geschaffen wurde, bleibt abzuwarten. Wichtige Unsicherheitsfaktoren bestehen weiter: Die Bankenkrise ist noch nicht bewältigt,² und die Mehrzahl der Unternehmen hat die Liquiditätsprobleme längst nicht überwunden.³ Voraussetzung für eine Festigung der konjunkturellen Entwicklung in den ostasiatischen Ländern ist bei der hohen Exportabhängigkeit, daß sich die Auslandsnachfrage verstärkt (Tabelle 3): Abgesehen von der traditionell starken Handelsverflechtung der Schwellenländer untereinander sind die USA neben Japan der wichtigste Handelspartner; es folgen mit deutlich geringeren Anteilen China und die EU (Tabelle 4).

Tabelle 3
Exportquoten¹⁾ ausgewählter ostasiatischer Länder²⁾

	1992	1997
Singapur	166,6	162,2
Hongkong	143,0	130,1
Malaysia	76,9	94,9
Philippinen	27,5	49,1
Thailand	37,1	47,1
Taiwan	37,7	42,9
Südkorea	28,2	37,3
Indonesien	26,7	29,5
China	16,8	22,6
Japan	10,3	11,4
nachrichtlich:		
Deutschland	24,5	27,8
USA	9,9	11,6

¹⁾ Exporte von Gütern und Dienstleistungen in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (nominal). — ²⁾ Gegliedert nach der Exportquote im Jahre 1997.
Quellen: IWF; Statistisches Bundesamt; Berechnungen des DIW.

Wachstumsimpulse durch steigende Exporte konnten zuletzt besonders diejenigen Krisenländer verzeichnen, deren Absatzmarkt zu einem Drittel und mehr die USA und Europa waren. In diesen ostasiatischen Ländern ist bereits für 1999 wieder mit gesamtwirtschaftlichem Wachstum zu rechnen (Tabelle 5). Davon werden auch die deutschen Exporteure profitieren, wenn auch in geringerem Umfang als die amerikanischen und japanischen.

Tabelle 4
Regionale Gliederung der Exporte ostasiatischer Länder (1997)
in %

Importland bzw. -ländergruppe	Schwellenländer	China/Hongkong	Japan
Welt	100,0	100,0	100,0
Japan	15,4	11,7	-
Schwellenländer	22,6 ¹⁾	9,8	22,7
USA	17,7	19,9	28,1
Deutschland	3,3	3,7	4,3
EU	13,9	13,9	15,6
Übrige Länder	27,1	41,0	29,3

¹⁾ Intrahandel der ostasiatischen Länder Indonesien, Thailand, Südkorea, Malaysia, Philippinen, Singapur, Vietnam.
Quelle: IWF.

² Vgl. Asiatische Krisenländer: Dauerhafte Erholung nach wirtschaftspolitischem Kurswechsel. Bearb.: Mechthild Schrooten. In: Wochenbericht des DIW, Nr. 32/99.
³ Vgl. zur Entwicklung in Korea: Konglomerate stehen vor großen Schwierigkeiten. In: Nachrichten für Außenhandel vom 12.8.1999, S. 3.

Tabelle 5

Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts und der Verbraucherpreise in Ostasien

	Gewichte ¹⁾ in %	Bruttoinlandsprodukt, real			Verbraucherpreise		
		Veränderungen in % gegenüber dem Vorjahr					
		1997	1998	1999	1997	1998	1999
Indonesien	5,0	4,9	-13,2	1,0	9,0	57,6	18,0
Thailand	4,5	-1,8	-10,0	3,0	5,6	8,1	2,0
Südkorea	7,5	5,0	-5,8	6,5	4,4	7,5	2,0
Malaysia	5,1	7,8	-6,3	2,0	2,7	5,2	3,5
Philippinen	2,2	5,2	-0,5	2,0	5,0	9,0	6,0
Taiwan	12,5	6,8	4,8	5,0	0,9	1,7	0,0
Singapur	7,8	8,9	0,3	3,5	2,0	-0,3	0,5
Vietnam	0,9	8,0	5,8	4,3	3,4	9,0	8,3
China	17,6	8,8	7,8	7,0	2,8	-0,8	-1,5
Hongkong	9,8	5,0	-5,1	0,5	5,7	2,7	-2,5
Japan	27,1	1,4	-2,8	1,0	1,8	0,6	-0,2
Insgesamt	100	5,1	-1,1	3,3	3,1	4,8	1,0
<i>nachrichtlich:</i>							
EU (14)		2,6	2,8	1,7	2,0	1,9	1,6
Deutschland		1,8	2,3	1,3	1,8	1,0	0,6

¹⁾ Anteile am deutschen Export nach Asien im Jahre 1998.
Quellen: Statistische Ämter der Länder; 1999 Schätzung des DIW.

Deutschland liefert überwiegend Investitionsgüter. Da die Fertigungskapazitäten in Ostasien weiterhin unterausgelastet sind,⁴ werden kaum Erweiterungsinvestitionen vorgenommen; Investitionsgüter werden zur Zeit hauptsächlich für den Ersatzbedarf und für Infrastrukturverbesserungen benötigt.

Angesichts der günstigen Wirtschaftsentwicklung im Sommerhalbjahr in den Schwellenländern und ebenso in Japan ist mit einer Fortsetzung des Aufwärtstrends zu rechnen. Damit würden die Ausfuhren nach Ostasien im Jahr 1999 etwa um 6 % höher sein als im Krisenjahr 1998. Diese Zuwachsrate für den Jahresdurchschnitt spiegelt nicht das Tempo der Erholung wider, weil sich durch den starken Rückgang im Verlauf von 1998 ein Unterhang von reichlich 8 % ergab. Am Jahresende 1999 dürften die Exporte im Vergleich zum Vorjahr immerhin um knapp 30 % höher sein.

Die Importe Deutschlands aus Ostasien sind im zweiten Quartal mit ähnlichem Tempo wie die Ausfuhren gestiegen; besonders kräftig haben die Importe aus China zugenommen. Die Bezüge aus Japan sind dagegen im gesamten Halbjahr leicht gesunken; dabei dürfte die wechselkursbedingte Verteuerung japanischer Produkte eine Rolle gespielt haben. Die Spezialisierung der Exportunternehmen in Ostasien auf elektrotechnische und elektronische Güter läßt bei der sich anbahnenden Konjunkturbelebung in Deutschland einen weiterhin zügigen Anstieg der Importe erwarten. Das deutsche Leistungsbilanzdefizit im Handel mit Ostasien dürfte sich dabei im zweiten Halbjahr 1999 wieder vergrößern.

⁴ Vgl. Die Analyse der Auswirkungen der Asienkrise auf die Industrie durch die OECD: Tabelle 3 „Summary of major structural weaknesses“. In: Asia and the Global Crisis, Paris 1999, S. 29.

Aus den Veröffentlichungen des DIW

Sonderhefte

Erscheinen als neue Folge wieder seit 1948.

- Nr. 150 **Die Idee der Cash-flow-Steuer vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Steuersystems.** Von Stefan Bach. 474 S. 1993. (3-428-07984-5). DM 98,— / öS 715,— / sFr 98,—.
- Nr. 151 **Das Konvergenzproblem — Wirtschaftspolitik im Europa von Maastricht.** Von Fritz Franzmeyer (Hrsg.). 324 S. 1994. (3-428-08018-1). DM 88,— / öS 642,— / sFr 88,—.
- Nr. 152 **Selbstverpflichtungen der Industrie zur CO₂-Reduktion.** Von Michael Kohlhaas und Barbara Praetorius. 192 S. 1994. (3-428-08075-0). DM 76,— / öS 555,— / sFr 76,—.
- Nr. 153 **Wirtschaftliche Auswirkungen einer ökologischen Steuerreform.** Von Stefan Bach, Michael Kohlhaas, Volker Meinhardt, Barbara Praetorius, Hans Wessels und Rudolf Zwiener. 234 S. 1995. (3-428-08292-3). DM 84,— / öS 613,— / sFr 84,—.
- Nr. 154 **Transferleistungen in die neuen Bundesländer und deren wirtschaftliche Konsequenzen.** Von Volker Meinhardt, Bernhard Seidel, Frank Stille und Dieter Teichmann. 104 S. 1995. (3-428-08293-1). DM 64,— / öS 467,— / sFr 64,—.
- Nr. 155 **Technologische Zusammenarbeit von Berliner Unternehmen mit den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas.** Von Alexander Eickelpasch und Ingo Pfeiffer. 100 S. 1995. (3-428-08411-X). DM 64,— / öS 467,— / sFr 64,—.
- Nr. 156 **Demonstrationszentren für Faserverbundkunststoffe.** Von Friederike Behringer, Heike Belitz, Kurt Hornschild und Hans Wessels. 246 S. 1995. (3-428-08577-9). DM 86,— / öS 628,— / sFr 86,—.
- Nr. 157 **Regionale Strukturpolitik unter den veränderten Rahmenbedingungen der 90er Jahre.** Von Martin Gornig, Bernhard Seidel, Dieter Vesper, Christian Weise (DIW) in Zusammenarbeit mit Hans-Jürgen Ewers, Carl Friedrich Eckhardt, Rainer Magnan (GIB). 152 S. 1996. (3-428-08715-1). DM 74,— / öS 540,— / sFr 74,—.
- Nr. 158 **Polen und die Osterweiterung der Europäischen Union.** Von Fritz Franzmeyer und Christian Weise. 201 S. 1996. (3-428-08768-2). DM 82,— / öS 599,— / sFr 82,—.
- Nr. 159 **Zwischenbilanz der Strukturinterventionen und anderer EU-Programme in den neuen Bundesländern — Gemeinsamkeiten und Unterschiede.** Von Kathleen Toepel. 71 S. 1996. (3-428-08870-0). DM 64,— / öS 467,— / sFr 58,—.
- Nr. 160 **Arbeits- und Betriebszeiten in Deutschland: Analysen zu Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung.** Von Frank Stille und Rudolf Zwiener. 153 S. 1997. (3-428-09209-0). DM 74,— / öS 540,— / sFr 67,—.
- Nr. 161 **Transformation des Wirtschaftssystems in den mittel- und osteuropäischen Ländern: Außenwirtschaftliche Bedingungen und Auswirkungen.** Von Dieter Schumacher, Harald Trabold und Christian Weise (Hrsg.). 435 S. 1997. (3-428-09239-2). DM 148,— / öS 1.080,— / sFr 131,—.
- Nr. 162 **Energiepreise als Standortfaktor für die deutsche Wirtschaft.** Von Jochen Diekmann, Manfred Horn und Hans-Joachim Ziesing. 220 S. 1997. (3-428-09333-X). DM 118,— / öS 861,— / sFr 105,—.
- Nr. 163 **Sonderregelungen zur Vermeidung von unerwünschten Wettbewerbsnachteilen bei energieintensiven Produktionsbereichen im Rahmen einer Energiebesteuerung mit Kompensation.** Von Stefan Bach, Michael Kohlhaas, Barbara Praetorius, Bernhard Seidel und Rudolf Zwiener. 224 S. 1998. (3-428-09378-X). DM 118,— / öS 861,— / sFr 105,—.
- Nr. 164 **Gesamtwirtschaftliche und regionale Effekte von Bau und Betrieb eines Halbleiterwerkes in Dresden.** Von Heike Belitz und Dietmar Edler. 127 S. 1998. (3-428-09450-6). DM 106,— / öS 774,— / sFr 94,—.
- Nr. 165 **Umwelt und empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung. Beiträge und Diskussionsberichte zu einer Tagung der Projektgruppe „Das Sozio-oekonomische Panel“ am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung.** Hrsg. von Jürgen Schupp und Gert Wagner. 199 S. 1998. (3-428-09457-3). DM 118,— / öS 861,— / sFr 105,—.
- Nr. 166 **Evaluierung wettbewerbsorientierter Fördermodelle — Das Regionalprogramm für strukturschwache ländliche Räume in Schleswig-Holstein.** Von Martin Gornig und Kathleen Toepel. 166 S. 1998. (3-428-09477-8). DM 112,— / öS 818,— / sFr 99,50.

Herausgeber: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Königin-Luise-Str. 5, D-14195 Berlin

Telefon (0 30) 89 789-0 — Telefax (0 30) 89 789-200

DIW-Internet-Homepage: <http://www.diw.de>

Präsident: Prof. Dr. Lutz Hoffmann.

Abteilungsleiterkollegium: Dr. Kurt Hornschild, Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep,
Wolfram Schreittl, Ph. D., Dr. Bernhard Seidel, Dr. Hans-Joachim Ziesing.

Präsident und Abteilungsleiter sind gemeinsam für die wissenschaftliche Leitung verantwortlich.

Schriftleitung: Kurt Geppert, Jochen Schmidt, Dieter Teichmann.

Ehegattensplitting nicht mehr zeitgemäß.

Bearbeitet von Bernhard Seidel, Dieter Teichmann und Sabine Thiede. —

Deutliche Erholung der Exporte nach Ostasien.

Bearbeitet von Herbert Lahmann und Andrea Rieck.

Verlag Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9, D-12165 Berlin, Telefon (0 30) 7 90 00 60.

Nachdruck und sonstige Verbreitung — auch auszugsweise — nur mit Quellenangabe zulässig.

Druck: Druckerei Conrad GmbH, Oranienburger Str. 172, D-13437 Berlin.

Bezugspreis für den Jahrgang DM 210,—, vierteljährlich DM 65,—, Einzelnummer DM 15,—.

Zuzüglich Versandkosten

ISSN 0012-1304